

## Gründe für die Ermächtigung zur Bildung eines Gleichordnungskonzerns

Die Entwicklung der österreichischen Sparkassengruppe hat eine lange Geschichte und beginnt mit der Gründung der Erste österreichische Spar-Casse im Jahr 1819. Heute besteht die Sparkassengruppe aus der Erste Group Bank AG als dem sektoralen Zentralinstitut, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Zweite Sparkasse und den Sparkassen in den Bundesländern.

2002 haben Erste Group Bank AG und ein Großteil der österreichischen Sparkassen den **Haftungsverbund** gegründet. Die Erste Group Bank AG ist mittlerweile mit sämtlichen Sparkassen im Rahmen von Haftungsvereinbarungen verbunden. Die Mitglieder des Haftungsverbundes setzten auf eine intensivere und raschere Umsetzung des bisherigen Kooperationsweges (einheitliche Geschäfts- und Marktpolitik, einheitlicher Marktauftritt). Daneben wurde ein Frühwarnsystem zur Früherkennung und Vermeidung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Sparkassen etabliert sowie eine wechselseitige Einstandspflicht und die Verpflichtung zur sachlichen und finanziellen Unterstützung in der Sparkassengruppe begründet.

Der Haftungsverbund wurde im Laufe der Zeit in Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ausgebaut und parallel dazu die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern intensiviert. Der gemeinsamen Haftungsgesellschaft wurden weitreichende Befugnisse gegenüber den Mitgliedern eingeräumt.

Dank des Frühwarnsystems im Haftungsverbund werden durch die intern vorgesehenen Sanierungs- und Beteiligungsmaßnahmen bereits im Vorfeld für gefährdete Sparkassen Lösungen entwickelt, wodurch bis zum heutigen Zeitpunkt Einlagensicherungsfälle von Sparkassen zur Gänze vermieden werden konnten.

Der Hintergrund für den Vorschlag, den Haftungsverbund von einem Unterordnungs- in einen **Gleichordnungskonzern** umzugestalten, ist durch **geänderte bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen** getrieben, die **voraussichtlich mit 1. Jänner 2013** im Rahmen der **Umsetzung der Basel III-Bestimmungen in Österreich** Platz greifen sollen.

Derzeit bilden die Mitglieder des Haftungsverbundes gemeinsam mit den Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG bankaufsichtsrechtlich eine einheitliche **Kreditinstitutsgruppe**. Die Erste Group Bank AG ist verpflichtet, für diese Kreditinstitutsgruppe ein konsolidiertes Mindesteigenmittelerfordernis einzuhalten. Dafür werden einerseits die risikogewichteten Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte konsolidiert. Dieser konsolidierten risikogewichteten Bemessungsgrundlage werden andererseits die konsolidierten Eigenmittel der Gruppe gegenübergestellt. Die aktuelle Rechtslage erlaubt es, Anteile Dritter an konsolidierten Gruppenmitgliedern dem konsolidierten Kernkapital zuzurechnen. Das betrifft auch die Anteile Dritter an Sparkassen des Haftungsverbundes.

Im Zuge der Umsetzung der Basel III-Bestimmungen – im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Capital Requirements Regulation (CRR) – kommt es – nach derzeitigem Informationsstand – dazu, dass Anteile Dritter an konsolidierten Gruppenmitgliedern nicht mehr voll anrechenbar sein werden, da das den Dritten zurechenbare Überschusskapital (Kapital über das Mindesteigenmittelerfordernis hinaus) an konsolidierten Gruppenmitgliedern nicht mehr dem konsolidierten harten Kernkapital zurechenbar sein wird. Das führt dazu, dass die **Erste Group Bank AG** im Hinblick auf die Konsolidierung der Haftungsverbundmitglieder – **im Vergleich zum Status Quo – ca. 1,5 Mrd EUR an konsolidiertem hartem Kernkapital verliert**, gleichzeitig jedoch die risikogewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte der Sparkassen voll zu berücksichtigen hat, ohne daraus einen Ertrag zu erzielen. Die neuen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erzeugen

also über die asymmetrische Behandlung von Eigenmittelerfordernis im Verhältnis zu anrechenbaren Eigenmitteln einen Druck im Hinblick auf eine Strukturänderung.

Als **Maßnahme zur Vermeidung dieses Verlustes an Kernkapital wird die Bildung eines Gleichordnungskonzerns** vorgeschlagen. Ein Gleichordnungskonzern wird aktienrechtlich als Konzern betrachtet, daher würde bei Bildung eines Gleichordnungskonzerns das kartellrechtliche Konzernprivileg wie bisher abgesichert sein. Rechnungslegungsrechtlich und bankaufsichtsrechtlich soll dieser Gleichordnungskonzern **keiner Konsolidierungspflicht unterliegen**. Das hat den Vorteil, dass es in der konsolidierten Betrachtung wieder zu einer symmetrischen Behandlung von Eigenmittelerfordernis und anrechenbaren Eigenmitteln kommt: Es sind weder die risikogewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte zu konsolidieren noch die Eigenmittel der Sparkassen. Die oben dargestellte Verzerrung wird daher vermieden, der Haftungsverbund wirkt sich auf die konsolidierte Quote des harten Kernkapitals neutral aus.

**Bereits im derzeitigen Haftungsverbund der Sparkassen** hat die Haftungsverbund GmbH im Fall einer in Aussicht genommenen **Bestellung neuer Vorstandsmitglieder** das Recht, der Bestellung aus wichtigem, die mangelnde Eignung der betreffenden Person für die Funktion betreffenden Grund zu widersprechen. Weiters ist von den Mitgliedern des Haftungsverbundes zum **Jahresbudget** (einschließlich Investitionsplan und allfälliger beabsichtigter Kapitalmaßnahmen) vor dessen Verabschiedung durch den Aufsichtsrat die Zustimmung der Haftungsverbund GmbH einzuholen. Außerdem hat die Haftungsverbund GmbH der Festlegung neuer und der Änderung bestehender **Grundsätze der Geschäftspolitik und der Risikopolitik** der Mitglieder zuzustimmen.

Über die oben angeführten Zustimmungsrechte entscheidet **innerhalb der Haftungsverbund GmbH** deren **Geschäftsführung**. Die Erste Group Bank AG hat derzeit das Recht, zwei von den vier Geschäftsführern der Haftungsverbund GmbH einschließlich des Vorsitzenden, welcher ein Dirimierungsrecht (Recht zur Entscheidung bei Stimmengleichheit) hat, zu nominieren. Aufgrund dieses Dirimierungsrechts übt die Erste Group Bank AG derzeit beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Haftungsverbund GmbH und damit auch auf die Haftungsverbundmitglieder aus.

Mit **Bildung und Beitritt zu einem** aus dem Haftungsverbund der Sparkassen gebildeten **Gleichordnungskonzern bliebe diese Struktur aufrecht**, jedoch würde die Erste Group Bank AG ihr Dirimierungsrecht in der Geschäftsführung der Haftungsverbund GmbH aufgeben und daher **keinen beherrschenden Einfluss** mehr ausüben. Weiters würde die Erste Group Bank AG ihre direkt und indirekt gehaltene **Beteiligung** an der Haftungsverbund GmbH von derzeit über 50% **auf knapp unter 50% reduzieren**.

**Für Aktionäre der Erste Group Bank AG** besteht der **Vorteil des Gleichordnungskonzerns** zusammengefasst darin, dass durch diese Strukturänderung

- der Druck aus der konsolidierten Eigenmittelquote für das harte Kernkapital genommen wird,
- sich die Flexibilität in der Steuerung der Eigenmittelquote verbessert,
- sich die konsolidierte harte Kernkapitalquote gegenüber der Situation der Beibehaltung unter neuen Rahmenbedingungen verbessert,
- im Umfang der Verbesserung der Eigenmittelquote die Erste Group Bank AG in die Lage versetzt wird, ihr Geschäftsvolumen zu vergrößern,
- letztendlich die Ertragskraft der Gruppe erhöht wird.

Da noch nicht endgültig feststeht, ob die Basel III-Bestimmungen im Europäischen Wirtschaftsraum tatsächlich so umgesetzt werden, wie derzeit geplant, wird die Hauptversammlung ersucht, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Beitritt zum Gleichordnungskonzern zu **ermächtigen**. Falls die Gesetze anders umgesetzt werden sollten und dadurch keine wesentlichen Nachteile für das Eigenkapital der Erste Group Bank AG entstehen, wird der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch

machen. Der Haftungsverbund der Sparkassen bliebe dann in seiner aktuellen Struktur weiter bestehen.